

# Steuerfibel

**für Teilnehmer/innen zur berufsbegleitenden  
Fortbildung beim DAA-Technikum**

**Eine Information der Studienberatung des DAA-Technikums**

Stand: Februar 2016



**DAA-TECHNIKUM** Gemeinnützige Fernunterrichts-GmbH · 45141 Essen

Konzeption und Text:

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH,  
Hamburg und DAA-Technikum Essen

Stand: Februar 2016

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort ..... 5

## **I Anreize durch staatliche Förderungen** ..... 7

Was kann ich während einer Fortbildung beim DAA-Technikum beim Finanzamt alles steuerlich absetzen?

1 Steuern sparen bei Lehrgängen des DAA-Technikums ..... 7

2 Fortbildungskosten ..... 8

- a. Studiengebühren ..... 8
- b. Fahrtkosten ..... 8
- c. Übernachtung ..... 10
- d. Schreibbedarf, Arbeitsmittel usw. .... 11
- e. Fachliteratur ..... 11
- f. Arbeitszimmer ..... 11
- g. Einrichtungsgegenstände und Computer ..... 11
- h. Porto- und Telefonkosten ..... 12

3 Abschließende Anmerkungen ..... 12

## **II Das Steuer-ABC** ..... 13

Stichworte und Hinweise zu:

- Abschreibungen ..... 13
- Arbeitslosigkeit ..... 13
- Arbeitszimmer ..... 14
- Ausstattung des Arbeitszimmers ..... 14
- Auswärtstätigkeit ..... 15
- Arbeitsmittel ..... 16
- Außergewöhnliche Belastungen ..... 16
- Berufsverbände/Gewerkschaften ..... 17
- Bewerbungskosten ..... 18
- Bescheinigungen ..... 18
- Bildungsurlaub ..... 18
- Computer ..... 18
- Darlehen ..... 19
- Dienstreisen ..... 19

- Doppelte Haushaltsführung ..... 20
- Fachliteratur ..... 22
- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ..... 22
- Fahrtkosten ..... 23
- Freibetrag/Ermäßigungsantrag ..... 24
- Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse  
und haushaltsnahe Dienstleistungen ..... 24
- Kinder ..... 25
- Kontoführungsgebühren ..... 26
- Lehrgangs- und Prüfungsgebühren ..... 26
- Portokosten ..... 27
- Spenden ..... 27
- Steuerberatungskosten ..... 28
- Steuerbescheid ..... 28
- Telefon ..... 28
- Umzugskosten ..... 29
- Unfallkosten ..... 30
- Unterhaltszahlungen ..... 30
- Unterkunft und Verpflegung ..... 31
- Vorsorgeaufwendungen ..... 32
- Wohneigentum ..... 34
- Zinsabschlagsteuer/Abgeltungssteuer ..... 35

### III Anlagen

Berechnungsvordrucke für:

- Fahrtkosten ..... als Anlage 1 - am Ende des Heftes
- Doppelte Haushaltsführung ..... als Anlage 2 - am Ende des Heftes
- Fortbildungskosten ..... als Anlage 3 - am Ende des Heftes
- Arbeitszimmer ..... als Anlage 4 - am Ende des Heftes
- Arbeitsmittel ..... als Anlage 5 - am Ende des Heftes
- Eigenbeleg (Beispiel) ..... als Anlage 6 - am Ende des Heftes

## **Vorwort**

Mit dieser Broschüre sollen die steuerlichen Vorteile aufgezeigt werden, die sich Arbeitnehmern bieten, die an den Fortbildungen des DAA-Technikums teilnehmen. Darüber hinaus enthält diese Broschüre praktische Ratschläge für die Erstellung Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung. Dazu befindet sich im zweiten Teil ein Steuer-ABC, in dem Sie die wichtigsten Hinweise alphabetisch sortiert finden. Der Anlage sind einige vorbereitete Arbeitsbögen beigelegt, die bei der Ermittlung der Kosten und dem Nachweis gegenüber dem Finanzamt hilfreich sind.

Wir bitten Sie zu berücksichtigen, dass eine solche Broschüre auf keinen Fall vollständig sein kann; vielmehr möchten wir Anregungen dazu geben, wie Sie konkret Steuern sparen können. Detailfragen zur Steuererklärung beantworten Ihnen Verbraucherzentralen oder Steuerberatungsbüros.

## I Anreize durch staatliche Förderungen

Die staatliche Förderung für berufliche Fortbildung ist in den letzten Jahren immer stärker eingeschränkt worden. Umso wichtiger ist es zu wissen, welche Förderungsmöglichkeiten noch bestehen und wie diese genutzt werden können.

Neben der Möglichkeit der steuerlichen Absetzbarkeit besteht auch die Förderungsmöglichkeit nach AFBG (sog. „Meister-Bafög“). Fordern Sie dazu bei Bedarf unser Info-Blatt „Meister-Bafög“ an.

### 1 Steuern sparen durch Teilnahme an Lehrgängen des DAA-Technikums

Alle Aufwendungen, die mit der Teilnahme an einem Lehrgang des DAA-Technikums verbunden sind, sind steuerlich abzugsfähig. Daraus können Ihnen steuerliche Vorteile entstehen.

In welchem Umfang ein steuerlicher Abzug möglich ist, hängt zunächst von der Frage ab, ob die Bildungsmaßnahme dem Bereich der Berufsausbildung oder Berufsbildung zuzuordnen ist.

In der Regel werden alle Lehrgänge des DAA-Technikums als **Fortbildungslehrgänge** anerkannt. In diesem Fall sind die angefallenen Kosten **unbeschränkt** als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit **abzugsfähig**. Grundsätzlich gilt, dass die Lehrgänge des DAA-Technikums die vom Finanzamt geforderten Voraussetzungen für die Fortbildung erfüllen:

- 1. Der Lehrgang baut auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung auf.**
- 2. Der Lehrgang ist nicht Grundlage für einen andersartigen Beruf.**
- 3. Der Lehrgang hat einen konkreten Bezug zur Berufstätigkeit.**
- 4. Der Lehrgang beruht nicht auf privaten Interessen.**

Etwas anderes gilt, wenn Sie beim DAA-Technikum einen Lehrgang besuchen, aber keine Berufsausbildung besitzen oder dies eine Weiterbildung in einem von Ihnen nicht ausgeübten Beruf darstellt. In diesen Fällen sind die Aufwendungen seit dem Veranlagungszeitraum 2012 im Rahmen eines Höchstbetrages von 6.000,00 € als Sonderausgaben abzugsfähig.

## 2 Fortbildungskosten

Steuerlich anerkannt werden **alle** Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Fortbildungsmaßnahme stehen, sofern sie nicht unangemessen sind. Diese Aufwendungen sind als **Werbungskosten** zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit (Arbeitslohn, Gehalt, sonstige Vergütungen eines Arbeitnehmers) abzugsfähig.

### Hierunter fallen:

- Lehrgangs- und Prüfungsgebühr
- Fahrtkosten und Parkgebühren
- Übernachtungs- und Verpflegungskosten
- Aufwendungen für Schreibbedarf und andere Büromaterialien
- Arbeitszimmer (zu Einschränkungen siehe „Steuer-ABC“)
- Computer
- Fachliteratur
- Porto- und Telefonkosten
- Zinsen für die Finanzierung der vorgenannten Aufwendungen

### a. Studiengebühren

Abzugsfähig sind die Lehrgangsgebühren und Prüfungsgebühren. Der Fortbildungsvertrag dient als Nachweis gegenüber dem Finanzamt über die monatlichen Verpflichtungen, die Ihnen durch die Studiengebühren entstehen. Sie erhalten am Jahresanfang von uns eine Bestätigung über die jeweils eingezahlten Lehrgangsgebühren des Vorjahres automatisch zugeschickt.

#### **Achtung!**

Als Nachweis über die Prüfungsgebühren heben Sie bitte die vom DAA-Technikum ausgestellten Rechnungen auf.

### b. Fahrtkosten

Alle Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Lehrgang stehen, sind steuerlich berücksichtigungsfähig. Dazu zählen z.B. Fahrten zum Präsenztunterricht, zu Prüfungen, zum Besuch von anderen Teilnehmern zwecks gemeinsamer Lerngemeinschaft.

Bitte bewahren Sie zum Nachweis der besuchten Unterrichtstage den Betreuungsplan Ihres Studienortes auf.

Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln oder Taxi sind die Ausgaben anhand der Fahrzeugbelege einzeln nachzuweisen. Hier gilt es, die Belege sorgfältig aufzubewahren.

Bei Nutzung des eigenen Fahrzeugs können entweder die tatsächlich entstandenen Kosten oder pauschal die Kilometerpauschale angesetzt werden. Die Kilometerpauschale beträgt pro gefahrenem Kilometer bei Benutzung:

- eines Kraftwagens 0,30 Euro je Fahrtkilometer
- jedes anderen motorbetriebenen Fahrzeugs 0,20 Euro je Fahrtkilometer

Bis zum Jahr 2013 wurde für jede Person, die aus beruflicher Veranlassung bei einer Dienstreise mitgenommen wird, der Kilometersatz für den Kraftwagen um 0,02 € erhöht. Ab dem Jahr 2014 gelten die Mehraufwendungen für die Mitnahme einer Person mit dem pauschalen Satz in Höhe von 0,30 € je Fahrtkilometer als abgegolten.

Bezüglich der Nutzung eines Fahrrades wurde bis einschließlich 2013 ein Pauschalbetrag in Höhe von 0,05 € je Fahrtkilometer berücksichtigt. Ab dem Jahr 2014 wird als Wegstreckenentschädigung für jeden Monat, in dem mindestens viermal ein Fahrrad zur Teilnahme am Lehrgang genutzt wurde, ein Betrag von 5,00 € gewährt. Das Vorhandensein der Voraussetzung ist monatlich nachträglich anzuzeigen. Werden im Einzelfall höhere Kosten (z. B. Mietfahrrad, Callbike) nachgewiesen, können diese Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden.

**Hinweis:**

Ein Ansatz der vorgenannten Kilometerpauschale für Fahrtkosten, die im Zusammenhang mit dem Lehrgang stehen, ist unabhängig von etwaigen Anpassungen der so genannten „Entfernungspauschale“ möglich, da hier die Grundsätze des steuerlichen Reisekostenrechts anzuwenden sind und die Entfernungspauschale nur Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte betrifft.

Die gefahrenen Kilometer sind anhand geeigneter Unterlagen, z.B. Fahrtenbuch, nachzuweisen. Es lohnt sich, einen Kostenvergleich anzustellen.

Wenn die tatsächlich angefallenen Kosten angesetzt werden sollen, sind diese anhand einer Gesamtkostenaufstellung, zu der auch Abschreibungen gehören, zu ermitteln.

**Ein Formblatt, das der Ermittlung der Gesamtkosten dient, haben wir in der Anlage 1 beigefügt.**

Nach Ermittlung der Gesamtkosten sind diese durch die Jahresfahrleistung zu dividieren. Man erhält dann die Kosten pro Kilometer. Die Multiplikation mit den im Rahmen der Fortbildung gefahrenen Kilometern ergibt die abzugsfähigen Kosten.

**Ein Berechnungsbeispiel finden Sie in der Anlage 1.**



## c. Übernachtungskosten und Verpflegung

Wenn Sie sich aufgrund der Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme oder einer Arbeitsgruppe außerhalb Ihrer Wohnung aufhalten, so können Verpflegungsmehraufwendungen geltend gemacht werden. Bis einschließlich 2013 wurde die Höhe der gesetzlichen Pauschalen anhand der Abwesenheitsdauer zwischen 8 und 24 Stunden in einer dreistufigen Staffelung berücksichtigt. Ab dem Jahr 2014 wird teilweise auf die Mindestabwesenheitszeiten verzichtet und die Verpflegungsmehraufwendungen anhand einer zweistufigen Staffelung berücksichtigt. Eine Übersicht über die gesetzlichen Pauschalbeträge finden Sie in der nachfolgenden Tabelle:

| Abwesenheitsdauer                                     | bis 2013 Höhe | ab 2014 Höhe |
|---|---------------|--------------|
| unter 8 Stunden                                       | –             | –            |
| mindestens 8 Stunden                                  | 6,00 Euro     | 12,00 Euro   |
| mindestens 14 Stunden                                 | 12,00 Euro    | –            |
| mindestens 24 Stunden                                 | 24,00 Euro    | 24,00 Euro   |
| jeweils An- und Abreisetag<br>(bei mehrtägiger Reise) | –             | 12,00 Euro   |

Sofern durch Ihren Arbeitgeber Pauschalen für die Verpflegung erstattet werden, sind die vorgenannten Pauschalbeträge ab dem Jahr 2014 für ein Frühstück in Höhe von 20 %, für ein Mittag- und Abendessen jeweils um 40 % der Pauschale bei 24-stündiger Abwesenheit zu kürzen.

Für mehrtägige Reisen gilt, dass neben den Verpflegungspauschalen auch die Übernachtungskosten absetzbar sind. Hier gilt jedoch der Grundsatz, dass diese Kosten nachgewiesen werden müssen. Ein pauschaler Ansatz ist nicht möglich. In der Regel werden Sie am Studien- und Prüfungszentrum übernachten. Lassen Sie sich den gezahlten Zimmerpreis quittieren und heben Sie die Rechnung für Ihre Steuererklärung auf. Wenn sich der Zimmerpreis ohne Frühstück berechnet, sollte das auf der Rechnung vermerkt sein.

Mehraufwendungen für Verpflegungen können auch im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung Berücksichtigung finden. Die doppelte Haushaltsführung wird durch Fortbildungslehrgänge des DAA-Technikums nicht verursacht. Vielleicht müssen Sie aber aus beruflichen Gründen einen doppelten Haushalt führen. Wir haben deshalb einige generelle Hinweise zur doppelten Haushaltsführung in unser Steuer-ABC aufgenommen.